



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität in Hagen

Nr. 3/2003

Hagen, den 25.07.2003

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 30.06.2003
2. Regelung zur IV - Sicherheit in der FernUniversität in Hagen
3. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an dem Weiterbildungsstudium "Theoretische Anwaltsausbildung" an der FernUniversität in Hagen vom 12.06.2003
4. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" an der FernUniversität in Hagen vom 11.06.2003
5. Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2003 vom 20.05.2003, Nr.8

**Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
Vom 30. Juni 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Studieninhalte und Vertiefungsrichtungen
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 19 Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten, auf dem Bachelor-Abschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies setzt sowohl Kenntnisse in reiner wie angewandter Mathematik voraus. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, aufbauend auf soliden Kenntnissen in Mathematik Probleme aus den Anwendungen (Modellbildung) bis zur Implementierung bewältigen zu können.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Modellstudiengang „Master im Fach Mathematik“ kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in Mathematik oder ein mindestens gleichwertiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
2. die Master-Prüfung in Mathematik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, die den Fachhochschulabschluss, einen Bachelor-Abschluss an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einen vergleichbaren Abschluss erworben haben, die Zulassung zum Masterstudium von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelorstudiengang abhängig machen.

§ 3

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den Grad „Master of Science“ für das Fach Mathematik („M. Sc. Math.“).

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 50 Semesterwochenstunden (SWS). In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung

und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss für den integrierten Diplomstudiengang Mathematik übernommen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Mathematik.

Zur/zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Promotion im entsprechenden Fach erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität in Hagen ist.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen (mit Ausnahme des Studiengangs, dessen Abschluss nach § 2 Zulassungsvoraussetzung ist) oder an anderen Hochschulen als Universitäten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Master-Prüfung

§ 10

Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der FernUniversität in Hagen für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt des Fachbereichs Mathematik erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine Master-Prüfung im Studiengang Mathematik

nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist oder und ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 11

Studieninhalte und Vertiefungsrichtungen

Die möglichen Studieninhalte des Modellstudiengangs „Master im Fach Mathematik“ sind die im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten und einzelnen Feldern zugeordneten Veranstaltungen. Für die Master-Prüfung muss der oder die Studierende einen der dort aufgeführten Schwerpunkte

- A) Algebra/Geometrie/Operations Research
- B) Analysis/Angewandte Analysis
- C) Numerik/Modellbildung
- D) Stochastik/Statistik

als Vertiefungsrichtung auswählen. Die Auswahl ergibt sich aus der Zuordnung der Kurse laut § 13 Abs. 2 sowie aus dem Thema der Abschlussarbeit. Wenn eine Veranstaltung mehreren Feldern zugeordnet werden kann, liegt die Wahl bei der oder dem Studierenden.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Im Master-Studium müssen in folgenden Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS¹-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Ein Seminar oder Mathematisches Praktikum (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
2. zwei Kurse im Umfang von mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen) aus den Feldern A1 – D1 („Mathematische Grundlagen“) im Anhang zu dieser Prüfungsordnung, die nicht zur Vertiefungsrichtung nach § 13 Abs. 2 gehören (zwei Leistungsnachweise, je 10 Leistungspunkte),
3. zwei Kurse im Umfang von mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen) aus den Feldern A2 – D2 („Modellbildung/Implementierung“) oder I („Informatik“) im Anhang zu dieser Prüfungsordnung, die nicht zur Vertiefungsrichtung nach § 13 Abs. 2 gehören (zwei Leistungsnachweise, je 10 Leistungspunkte).

Der Stoff dieser Lehrveranstaltungen soll nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung aus dem Studiengang sein, dessen Abschluss nach § 2 Zulassungsvoraussetzung ist.

¹ European Community Course Credit Transfer System (ein EU-Programm zur standardisierten Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen als der Heimathochschule erbracht werden), ERASMUS-Bureau 1994, ISBN 92-826-6715-4

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 13 **Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen, soweit sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, und der Abschlussarbeit nach § 14.

(2) Die Fachprüfungen sind vier studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 16 zu Kursen im Umfang von je mindestens 4 SWS (ohne Übungen), die nicht Inhalt der Leistungsnachweise nach § 12 sein dürfen. Die vier Kurse müssen aus einem der Schwerpunkte A) – D) stammen, der damit Vertiefungsrichtung wird. Zwei der Kurse müssen aus dem Feld „Mathematische Grundlagen“, zwei aus dem Feld „Modellbildung/Implementierung“ der Vertiefungsrichtung stammen. Der Stoff dieser Kurse soll nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung aus dem Studiengang sein, dessen Abschluss nach § 2 Zulassungsvoraussetzung ist.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Fachprüfung werden 10 Leistungspunkte vergeben. Wiederholungen bestandener Prüfungsleistungen aufgrund eines Freiversuches nach § 18 Abs. 6 werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14 **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 35 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Mathematik gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ausgegeben und betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen. Das Thema der Abschlussarbeit muss aus der gewählten Vertiefungsrichtung (siehe § 13 Abs. 2) stammen. In Zweifelsfällen trifft die erforderliche Feststellung der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5)Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6)Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt höchstens drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüberhinaus eine weitere Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

(7)Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1)Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2)Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3)Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1)Mündliche Prüfungen nach § 13 Abs. 2 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2)Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von bis zu 4 SWS ohne Übungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3)Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Fachprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4)Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die

Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1=sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2=gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3=befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4=ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5=nicht ausreichend=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Note der Abschlussarbeit, wobei die Note der Abschlussarbeit doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5=sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5=gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5=befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0=ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller Fachnoten nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Außer bei Freiversuchen nach Absatz 7 ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Legt eine Studentin oder ein Student innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung ab und besteht er oder sie diese Prüfungsleistung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 als nicht bestanden gilt.

(4) Um für einen Freiversuch in Frage zu kommen, muss eine Fachprüfung nach § 13 Abs. 2 vor Abgabe der Abschlussarbeit spätestens im dritten Semester, nach Abgabe der Abschlussarbeit spätestens im vierten Semester abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstudium nur zur Hälfte gezählt.

(5) Bei der Berechnung des in Absatz 4 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Ebenso sind Unterbrechungen des Studiums durch das Ableisten des Wehr- oder Zivildienstes zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war. Unberücksichtigt bleiben auch Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern.

(6) Wer eine Fachteilprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Es gilt dann die bessere der beiden Noten. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.

§ 19 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Vertiefungsrichtung, die Fachnoten mit Kurstitel sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Fachprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht

bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

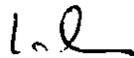
§ 23
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 22.04.2002 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 17.06.2003.

Hagen, den 30. Juni 2003

Der Dekan des
Fachbereichs Mathematik
der FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Franz Locher

Anhang zur
Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik
an der FernUniversität in Hagen

Studieninhalte und deren Zuordnung zu möglichen Vertiefungsrichtungen:

A) (Vertiefungsrichtung Algebra/Geometrie/Operations Research):

A1 – Mathematische Grundlagen:

Algebra
Topologie
Geometrie

A2 – Modellbildung / Implementierung:

Konstruktive Geometrie/CAGD
Graphen und Netzwerke
Mathematische Methoden und Modelle des Operations Research

B) (Vertiefungsrichtung Analysis/Angewandte Analysis):

B1 – Mathematische Grundlagen:

Funktionalanalysis
Gewöhnliche Differentialgleichungen
Partielle Differentialgleichungen
Funktionentheorie
Differentialgeometrie

B2 – Modellbildung / Implementierung:

Mathematische Methoden und Modelle der Funktionalanalysis
Mathematische Methoden und Modelle der Operatorentheorie
Mathematische Modelle in den Natur- und technischen Wissenschaften
Geometrische und anwendungsorientierte Aspekte der komplexen Analysis

C) (Vertiefungsrichtung Numerik/Modellbildung):

C1 – Mathematische Grundlagen:

Numerische Mathematik II
Numerische Lösung von Gleichungssystemen
Numerische Behandlung von Differentialgleichungen

C2 – Modellbildung / Implementierung:

Mathematische Grundlagen von Multimedia
Mathematische Systemtheorie
Mathematische Methoden der Physik und Technik

D) (Vertiefungsrichtung Stochastik/Statistik):***D1 – Mathematische Grundlagen:***

Bedingte Erwartungswerte und Verteilungen
Wahrscheinlichkeitstheorie II
Schätztheorie
Stochastische Grundlagen

D2 – Modellbildung / Implementierung:

Stochastische Prozesse
Stochastische Modelle und Methoden
Testtheorie
Statistische Modelle und Methoden

sowie alle Seminare und Mathematischen Praktika des FB Mathematik (§ 12 Abs 1. Nr 1).

I) (Informatik [siehe § 12 Abs 1. Nr 3]):***Kurse aus den Bereichen:***

Objektorientierte Programmierung
Verteilte Systeme / Rechnernetze
Künstliche Intelligenz

Darüber hinaus bieten die Lehrgebiete in unregelmäßigen Abständen spezielle Kurse an, die ebenfalls für Leistungsnachweise und Prüfungen herangezogen werden können.

Regelungen zur IV-Sicherheit in der FernUniversität in Hagen

§ 1 Präambel und Geltungsbereich

Diese Regelungen¹ gelten für die Informationsverarbeitung (IV) an der FernUniversität, d.h. für alle technischen Kommunikationssysteme, alle vernetzten Rechner, die als Server und am Arbeitsplatz genutzt werden, alle eingesetzten Softwareprodukte und alle gespeicherten oder zu bearbeitenden Daten². Sie umfassen auch verpflichtende Verhaltensmaßnahmen aller Nutzer und Nutzerinnen der IV sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die IV-Leistungen bereitstellen.

Forschung und Lehre sind von der verlässlichen Nutzung der IV, insbesondere des Internets als modernem Lehr-, Informations- und Kommunikationsmedium, zunehmend abhängig geworden. Folglich entsteht daraus ein hoher Anspruch an Betriebsstabilität und Verfügbarkeit. Bedingt durch Schwachstellen im Internet, in den verwendeten Betriebssystemen und Programmen sowie durch fehlerhafte Konfiguration von Servern und Rechnern an Arbeitsplätzen oder durch fehlende Redundanzen sind vernetzte IV-Ressourcen erheblichen Gefährdungen ausgesetzt.

Ein Universitätsnetz bietet wegen der Heterogenität seiner Systeme und der verteilten Verantwortlichkeiten ein besonders breites Angriffsspektrum. Neben Angriffen von außen auf Systeme der FernUniversität haben Attacken von innen einen besonderen Stellenwert. Die Auswirkungen eines Einbruchs in das Intranet einer Universität reichen vom Ausfall einzelner Endsysteme oder Server bis hin zum Zusammenbruch des gesamten Netzes. Der Lehr- und Forschungsbetrieb kann dadurch in erheblichem Maße auch längerfristig behindert werden. Das Ausspähen von schutzwürdigen Forschungsdaten stellt im Allgemeinen einen erheblichen immateriellen, teilweise auch finanziellen Schaden dar. Der Schutz personenbezogener Daten gegen unbefugten Zugriff muss gewährleistet sein. Erfolgt ein Angriff aus dem Intranet der FernUniversität gegen fremde Systeme, so sind Schadensersatzforderungen nicht auszuschließen. Nicht bezifferbar ist der Imageverlust, der entsteht, wenn die FernUniversität in einen Störfall verwickelt worden ist.

Die Sicherheit der IV kann daneben durch Stromunterbrechungen, Feuer, Blitzschlag, technische Defekte, Diebstahl, Sabotageakte und Zerstörung von Geräten gefährdet werden. Gefährdungen entstehen auch durch Fehler oder Nachlässigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die Inanspruchnahme externer Personen.

Diese Regelungen zur IV-Sicherheit sollen dazu beitragen, das Gefahrenpotential zu mindern.

¹ Diese Regelungen basieren auf Empfehlungen des Arbeitskreises der Leiter der Hochschulrechenzentren des Landes NRW vom 15.03.2001.

² Der Einsatz dieser Ressourcen wird zusammenfassend Informationsverarbeitung (IV) genannt.

§ 2 Gefahrenanalyse

Grundlage der Sicherheitsregelungen ist eine Gefahrenanalyse, die festhält, welche Kommunikationssysteme, Server, Arbeitsstationen, Software und schutzwürdige Daten vorhanden und welchen Gefahren diese Bestände bezüglich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit (Sicherheitsniveau) ausgesetzt sind³.

§ 3 Betriebsregelungen

(1) Kommunikationssysteme

Alle Kommunikationssysteme (Campusweites LAN, WAN, Einwahleinrichtungen usw.) werden ausschließlich vom Universitätsrechenzentrum (URZ) betrieben. An definierten Übergabepunkten kann die Verantwortung für das örtliche LAN einer universitären Einrichtung an diese übergehen, wenn der Betrieb, die Nutzung, der Zugang und das Dienstangebot nach den Vorgaben des URZ erfolgen. Neben den zentral bereitgestellten Einwahlzugängen dürfen keine weiteren geschaffen werden. Spezielle Netzzugänge (z.B. Funk-LAN-Einrichtungen) sind mit dem URZ abzustimmen.

(2) Server-Betrieb und Rechner-Pools

Im Hochschulnetz der FernUniversität (FUNet) kann grundsätzlich jedes Institut/Lehrgebiet eigene Server betreiben. Der Betrieb derartiger Server, deren Dienstleistungsangebot wie z.B. E-Mail- und WWW-Server nicht nur auf das eigene Intranet angelegt ist, wird nur bei begründetem Bedarf zugelassen⁴. Gegebenenfalls sind entsprechende Server ohne begründbaren Bedarf in das URZ zu verlagern. Alle Server müssen in besonderer Weise dauerhaft und regelmäßig gepflegt werden⁵. Server mit besonderem Verfügbarkeitsbedarf sind besonders vor dem Zugang Unbefugter zu sichern. Sicherheitsrelevante Dienste sind auf einige wenige und besonders gut gepflegte Server zu konzentrieren.

Zu jedem Server sind ein verantwortlicher Administrator sowie ein Stellvertreter als technisch Verantwortliche zu benennen, die in Notfällen erreichbar sind. Die Zuweisung der Administrator-Funktion muss schriftlich erfolgen⁶. Administratoren und ihre Vertreter müssen mindestens einen ausführlichen Lehrgang für Administratoren oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert oder eine ausreichende berufliche Praxis im Umgang mit Betriebssystemen haben; sie sollen regelmäßig auch im Bereich der IV-Systeme arbeiten. Sie müssen sich verpflichten, ständig die Diskussion um Sicherheitslücken⁷ zu verfolgen und sich entsprechend weiterzubilden. Der Administrator und seine Vertreter haben neben der Administratorerkennung jeweils eine "gewöhnliche" persönliche Benutzererkennung, unter der Standardaufgaben durchgeführt werden; sie arbeiten nur dann unter der Administratorerkennung, wenn die Administratorrechte benötigt werden.

³ Da die Implementierung von Schutzmaßnahmen Zeit, Mühe und Geld erfordert, ist eine realistische Abschätzung des Schutzbedarfs (Sicherheitsniveau) sehr wichtig; die Anlage „Festlegung des Sicherheitsniveaus“ enthält zugehörige Kategorien.

⁴ Sie stellen ebenfalls ein hohes Gefährdungspotential dar.

⁵ Etwa durch das aktuelle Einspielen von Updates und Sicherheitspatches.

⁶ Beispielsweise im Geschäftsverteilungsplan.

⁷ Informationen sind z. B. unter <http://www.cert.dfn.de/> zu finden.

Beim Betrieb von Rechnerpools ist dafür Sorge zu tragen, dass kein unberechtigter Benutzer Zugang erhält. Anonyme Zugänge sind in der Regel zu unterbinden. Endgeräte, für die aus zwingenden Gründen ausnahmsweise ein anonymer Zugang zu einem Server im Intranet erlaubt werden muss, sind durch technische Maßnahmen in ihrem Funktionsumfang so einzuschränken, dass Beeinträchtigungen der IV-Sicherheit nicht möglich sind.

Verantwortliche für den Betrieb von Servern oder Pools sind verpflichtet, die vom Sicherheitsteam (gemäß § 5) vorgegebenen Sicherheitsstandards bei der Konfiguration der Rechner zu beachten und dem Sicherheitsteam alle sicherheitsrelevanten Vorfälle zu melden.

(3) Verantwortung der Benutzer

Benutzer sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Passwörtern zu wahren. Jeder Endanwender trägt persönliche Verantwortung für den gewissenhaften Umgang mit den Informationen, die auf seiner Arbeitsstation verarbeitet werden. Der Endanwender ist verpflichtet, sich über mögliche Sicherheitsrisiken zu informieren.

Rechner, die im Festnetz betrieben werden, sind im URZ anzumelden.

Benutzer sind verpflichtet, die vom Sicherheitsteam (gemäß § 5) vorgegebenen Sicherheitsstandards bei der Konfiguration ihrer Rechner zu beachten und dem Sicherheitsteam alle sicherheitsrelevanten Vorfälle zu melden. Für jedes an das Kommunikationssystem angeschlossene Endgerät ist ein technisch Verantwortlicher zu benennen.

(4) Verantwortung der Leiterin/Leiter der Organisationseinheiten

Die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheiten der FernUniversität sind verpflichtet, sich über die geltenden Sicherheits- und Betriebsregelungen zu informieren. Sie sind für die operative Umsetzung der Richtlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(5) Schutz personenbezogener Daten und weitere Einzelmaßnahmen

Werden personenbezogene Daten auf vernetzten Servern bearbeitet, so sind diese durch zusätzliche technische Maßnahmen zu schützen; der Datentransfer zu solchen Servern sollte verschlüsselt erfolgen. Arbeitsstationen, auf denen besonders schutzwürdige Daten verarbeitet werden, müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden. Lokal gespeicherte, personenbezogene Daten sind gegebenenfalls zu verschlüsseln. Für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind außerdem die geltenden Datenschutzgesetze sowie die örtlichen Dienstvereinbarungen zu beachten.

Weitere aus den Ziffern (1) bis (4) folgende Einzelmaßnahmen werden vom Sicherheitsteam (gemäß § 5) zusammengestellt und über das URZ der Universitätsleitung vorgeschlagen und nach deren Zustimmung als Betriebsregelungen verbindlich gemacht⁸.

⁸ Betriebsregelungen werden im WWW unter <http://www.fernuni-hagen.de/urz> veröffentlicht. Betriebsregelungen können unterschiedliche Gewichtung haben; für Systeme mit besonderem Schutzbedarf ist die Umsetzung einiger Regelungen verbindlich zu machen, während dieselbe Regelung für weniger wichtige Systeme möglicherweise nur empfehlenden Charakter hat. Ebenso sind Regelungen, die Auswirkungen auf das gesamte Netzwerk haben, bindend von allen Benutzern zu befolgen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Server, Pools und Arbeitsplatzsysteme, die nicht den Sicherheitsregelungen entsprechend betrieben werden, können vom URZ vom Netz genommen werden. Zur Abwehr akuter schwerwiegender Störungen oder Gefahren können Server, Pools und Arbeitsplatzsysteme darüber hinaus gehend vorübergehend vom Netz genommen werden. Nutzerinnen und Nutzern, die gegen diese Regelungen verstoßen, kann vom URZ vorübergehend die Nutzungsberechtigung entzogen werden (vgl. § 7 VBO). Bei sehr schweren Verstößen gegen die Sicherheitsregelungen kann die Universitätsleitung eine dauerhafte Trennung vom Netz bzw. den dauerhaften Ausschluss von der Nutzung verfügen. Zuwiderhandlungen können darüber hinaus Verstöße u.a. gegen das Strafgesetzbuch (StGB), das Sozialgesetzbuch (SGB), das Landes- und Bundesdatenschutzgesetz sowie das Teledienstgesetz darstellen. Zusatzaufwand, der durch Zuwiderhandlungen entsteht, wird kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

§ 5 Sicherheitsteam

Zur Erarbeitung und Umsetzung der Sicherheits- und (den daraus abgeleiteten) Betriebsregelungen wird ein Sicherheitsteam eingerichtet. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Definition wirksamer Sicherheitsstandards und Betriebsregelungen.
- Landesweite Abstimmung der Sicherheitsstandards und Betriebsregelungen.
- Überwachung der Umsetzung der Sicherheitsstandards. Dazu können in den Einrichtungen der FernUniversität Sicherheits-Überprüfungen vorgenommen werden.
- Aufstellung eines Ausbildungs- und Schulungskonzepts zur IV-Sicherheit für Benutzer/innen, Administratoren und Mitglieder des Sicherheitsteams, das auch für die Maßnahmen zur Verbesserung der IV-Sicherheit sensibilisieren soll.
- Ansprechpartner für alle sicherheitsrelevanten Fragen.
- Entgegennahme und Dokumentation aller sicherheitsrelevanten Vorfälle, die zusätzlich an externe Stellen (z.B. das DFN-CERT) zu berichten sind.
- Zusammenstellung der jährlichen Finanzbedarfe und Vorbereitung des jährlichen Berichts.

Die Geschäftsstelle des Sicherheitsteams wird beim URZ eingerichtet.

§ 6 Notfallvorsorge

Ein Notfallkonzept für akute Störfälle und den geordneten Betrieb nach Beseitigung der Störungen ist bekannt zu geben. Dazu sind zwingend erforderlich:

- Ein einfacher Benachrichtigungsplan für Probleme und Notfälle, der allen Nutzern/innen zugänglich ist.
- Ein detaillierter Notfallplan, der innerhalb des URZ bzw. innerhalb der dezentralen IV-Einrichtungen zum internen Dienstgebrauch verwendet wird.
- Informationen zu Administratoren und deren Stellvertretern, die in Notfällen benachrichtigt werden müssen.
- Backup-Konzepte für wichtige Server und Komponenten der Kommunikationssysteme, die regelmäßig zu überprüfen sind.
- Katastrophensichere Konzepte zur Aufbewahrung von Daten (Backup, Archivierung usw.).

§ 7 Personalbedarf und Haushaltsmittel

Das URZ fasst die vom Sicherheitsteam genannten personellen und sachlichen Haushaltsbedarfe für alle vorzusehenden Maßnahmen zur Sicherheit der IV in der FernUniversität zusammen und meldet den begründeten Bedarf für das jeweils nächste Haushaltsjahr an. Dabei berichtet es über die Verwendung der entsprechenden Mittel im vorherigen Haushaltsjahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelungen zur IV-Sicherheit treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.3.2003.

Hagen, den 26.3.2003



Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

Anlage: Festlegung der Sicherheitsniveaus

Zur Festlegung der Sicherheitsniveaus in den IV-Versorgungseinheiten hat das Sicherheitsteam Kriterien aufzustellen. Hierzu sind die vier vom BSI⁹ vorgeschlagenen Sicherheitsniveaus a) bis d) hilfreich. Die Einschätzung und Einordnung der Sicherheitsbedürfnisse ist weitgehend intuitiv; eine Objektivierung ist schwierig.

Die Zuordnung zu einem Sicherheitsniveau:

a) Maximales Sicherheitsniveau:

- Der Schutz vertraulicher Informationen muss gewährleistet sein und in sicherheitskritischen Bereichen strengen Vertraulichkeitsanforderungen genügen.
- Die Informationen müssen im höchsten Maße korrekt sein.
- Die zentralen Aufgaben der Institution sind ohne IV-Einsatz nicht durchführbar. Knappe Reaktionszeiten für kritische Entscheidungen fordern ständige Präsenz der aktuellen Informationen, Ausfallzeiten sind nicht akzeptabel.

Insgesamt gilt: Der Ausfall der IV führt zum totalen Zusammenbruch der Institution oder hat schwerwiegende Folgen für breite gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche.

b) Hohes Sicherheitsniveau:

- Der Schutz vertraulicher Informationen muss hohen gesetzlichen Anforderungen genügen und in sicherheitskritischen Bereichen stärker ausgeprägt sein.
- Die verarbeiteten Informationen müssen korrekt sein, auftretende Fehler müssen erkennbar und vermeidbar sein.
- In zentralen Bereichen der Institution laufen zeitkritische Vorgänge oder es werden dort Massenaufgaben wahrgenommen, die ohne IV-Einsatz nicht zu erledigen sind; es können nur kurze Ausfallzeiten toleriert werden.

Insgesamt gilt: Im Schadensfall tritt Handlungsunfähigkeit wichtiger Bereiche der Institution ein; Schäden haben erhebliche Beeinträchtigungen der Institution selbst oder betroffener Dritter zur Folge.

c) Mittleres Sicherheitsniveau:

- Der Schutz von Informationen, die nur für den internen Gebrauch bestimmt sind, muss gewährleistet sein.
- Kleinere Fehler können toleriert werden. Fehler, welche die Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen, müssen jedoch erkennbar oder vermeidbar sein.
- Längere Ausfallzeiten, die zu Terminüberschreitungen führen, sind nicht zu tolerieren.

Insgesamt gilt: Schäden haben Beeinträchtigungen der Institution zur Folge.

d) Niedriges Sicherheitsniveau:

- Vertraulichkeit von Informationen ist nicht gefordert.
- Fehler können toleriert werden, solange sie die Erledigung der Aufgaben nicht völlig unmöglich machen.
- Dauernder Ausfall ist zu vermeiden, längere Ausfallzeiten sind jedoch hinnehmbar.

⁹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationsverarbeitung

Insgesamt gilt: Schäden haben nur eine unwesentliche Beeinträchtigung der Institution zur Folge.

Bei der Festlegung des Sicherheitsniveaus können die folgenden Fragen und Zusatzfragen hilfreich sein:

Fragen:

1. Welche Bedeutung hat die Vertraulichkeit der Informationen aus der IV für Ihren Bereich?
Was geschieht, wenn die Vertraulichkeit verletzt wird?
2. Welche Bedeutung hat die Verfügbarkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen für Ihren Bereich? Was ist, wenn die Informationen zeitweise nicht zur Verfügung sind? Was geschieht, wenn sie dauerhaft verschwunden sind? Hängen wichtige Entscheidungen von den Informationen ab?
3. Gibt es Aufgaben, die nur mit der Unterstützung der IV möglich sind?
4. Gibt es Informationen, die einen großen Anreiz auf mögliche Täter ausüben könnten? Könnten die Informationen einem potentiellen Täter finanzielle oder andere Vorteile verschaffen?

Zusatzfragen

Wichtig wären für die jeweils vorzuschlagenden Schutzmaßnahmen noch die Antworten zu der Frage, wo im jeweiligen Bereich besondere Gefährdungspunkte gesehen werden:

- An Rechnern der Arbeitsplätze?
- An Servern der dezentralen IV-Versorgungseinheiten?
- An Servern des URZ?
- Im LAN?
- In der Verbindung des LAN mit dem GWIN-Zugang?
- In der Verbindung des LAN mit Einwahlleitungen? Gibt es solche (außerhalb der Einwahlleitungen des URZ) auch im jeweiligen Bereich?
- Werden im jeweiligen Bereich Kommunikationssysteme (E-Mail, WWW, FTP usw.) eingesetzt?
- Gibt es im jeweiligen Bereich besondere Sicherheitslöcher? Sind dort bereits konkrete Gefährdungen beobachtet worden?

**Studienordnung
und
Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
an dem Weiterbildungsstudium
"Theoretische Anwaltausbildung"
an der FernUniversität in Hagen
vom 12. Juni 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an dem Weiterbildungsstudium "Theoretische Anwaltausbildung" erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel des Weiterbildungsstudiums
- § 2 Teilnahme-/Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt des Weiterbildungsstudiums
- § 4 Leistungsnachweis, Teilnahmebescheinigung und sonstige Zertifizierung
- § 5 Prüfungsanspruch, Wiederholung von Leistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel des Weiterbildungsstudiums

Das Weiterbildungsstudium "Theoretische Anwaltausbildung" der FernUniversität in Hagen soll angehende Anwältinnen und Anwälte im Rahmen der staatlichen Juristenausbildung auf die Anforderungen des anwaltlichen Berufslebens vorbereiten. Das Weiterbildungsstudium wird in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein e.V. angeboten und ist Bestandteil der DAV-Anwaltausbildung.

§ 2 Teilnahme-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildungsstudium wird zugelassen, wer das Erste Juristische Staatsexamen oder einen gleichwertigen deutschen oder ausländischen Abschluss erworben hat. Die Teilnehmer müssen auch am praktischen Teil der DAV-Anwaltausbildung teilnehmen.
- (2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Studentensekretariat. Im Einzelfall erfolgt die Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Studierenden werden als Gasthörerinnen/Gasthörer an der FernUniversität in Hagen zugelassen.
- (4) Für das Weiterbildungsstudium werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gesondert festgesetzt.

§ 3 Inhalt des Weiterbildungsstudiums

Das Studium besteht in der Bearbeitung von Fernstudienmaterial (Kurseinheiten und Einsendeaufgaben) aus den Bereichen Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit, Materielles Recht und Prozessrecht im Umfang von 18 Semesterwochenstunden.

§ 4 Leistungsnachweis, Teilnahmebescheinigung und sonstige Zertifizierung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Weiterbildungsstudium setzt den Bezug des Fernstudienmaterials und die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens einer Einsendeaufgabe pro Kurseinheit voraus. Einsendeaufgaben sind erfolgreich bearbeitet, wenn die Bewertung der Arbeit ergibt, dass mindestens die Hälfte der erreichbaren Punkte erzielt worden sind.

- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsstudium wird von der Dekanin/von dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen ein Hochschulzeugnis ausgestellt.

§ 5 Prüfungsanspruch, Wiederholung von Leistungen

Der Prüfungsanspruch erlischt vier Jahre nach der Belegung. Innerhalb dieses Zeitraums können nicht erfolgreich bearbeitete Einsendearbeiten gegen Zahlung einer gesondert festgesetzten Gebühr zwei Mal wiederholt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft und die leitende Person des Weiterbildungsstudiums an.
- (2) Über den Widerspruch gegen eine Einzelbewertung entscheidet die leitende Person des Weiterbildungsstudiums.

§ 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt durch Eilentscheid vom 12. Juni 2003.

Hagen, 12. Juni 2003

Der Dekan
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der FernUniversität in Hagen
Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum

**Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
am weiterbildenden Studium
"Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz"
an der FernUniversität in Hagen
in der Fassung
Vom 11.06.2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 90 und 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme für das weiterbildende Studium „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ erlassen:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Modulstruktur des Studiums
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Sprachliche Voraussetzungen
- § 6 Verteilung der Credit Points
- § 7 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 8 Gesamtergebnis
- § 9 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Nichtanerkennung anderer Studienleistungen
- § 13 Zeugnis
- § 14 Gebühren
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziele und Inhalte des Studiums

Das weiterbildende Studium soll Bewerberinnen und Bewerbern wissenschaftliche und praxisrelevante Kenntnisse im Bereich des Europäischen Gewerblichen Rechtsschutzes vermitteln. Darüber hinaus werden Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europäisches Verfassungsrecht gelehrt. Für das erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsstudium wird ein Zertifikat ausgestellt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu dem weiterbildenden Studium kann zugelassen werden, wer bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und der FernUniversität in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.

(2) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität in Hagen diejenigen Personen, die – neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium – eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) Patentanwältinnen und Patentanwälte, die nach § 29 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung in die Liste der Patentanwälte beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen sind,

(b) European Patent Attorneys, die nach Artikel 134 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens in die beim Europäischen Patentamt geführte Liste eingetragen sind,

(c) Angehörige von Patentanwaltsberufen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten, die gemäß § 154a der Patentanwaltsordnung berechtigt sind, sich im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung niederzulassen.

§ 3

Dauer und Modulstruktur des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Die Studiendauer beträgt vier Semester. Das weiterbildende Studium "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" umfasst insgesamt 1.650 Arbeitsstunden (studentischer workload).

(2) Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden der jeweiligen Module und die Übersicht über die angebotenen Module ist wie folgt:

Module des ersten Semesters:

Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (137,5 Stdn.)

Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (137,5 Stdn.)

Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (137,5 Stdn.)

Module des zweiten Semesters:

Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Deutschland (137,5 Stdn.)

Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in England (165 Stdn.)

Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozess in Frankreich (110 Stdn.)

Module des dritten Semesters:

Modul 7: Das Verfahrensrecht nach dem Europäischen Patentübereinkommen (165 Stdn.)

Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschafts Marken- und Geschmacksmusterverordnung (110 Stdn.)

Modul 9: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (137,5 Stdn.)

Module des vierten Semesters:

Modul 10: Der Internationale Gewerbliche Rechtsschutz (165 Stdn.)

Modul 11: Das Kennzeichen- und Geschmacksmusterrecht in Europa (137,5 Stdn.)

§ 4

Präsenzveranstaltungen

Während des weiterbildenden Studiums sind Präsenzveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen zu absolvieren, die auch in Form von Wochenendseminaren abgehalten werden können. Die Präsenzphasen dienen zur Erläuterung und Vertiefung der Studieninhalte. Die Dauer der Präsenzveranstaltungen beträgt jeweils 6 Zeitstunden. Die neunzig Minuten dauernde Abschlussarbeit ist in den 6 Stunden enthalten. Die Präsenzphasen können von den Dozentinnen/Dozenten auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 5

Sprachliche Voraussetzungen

Die im Rahmen des weiterbildenden Studiums vorgesehenen internationalen Module können auch in englischer Sprache angeboten werden. Daher werden gute Kenntnisse in der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 6

Verteilung der Credit Points

(1) Den internationalen Standards entsprechend wird der während des Studiums erbrachte Arbeitsaufwand nach dem European Credit Transfer System in credit points angegeben. Es wird für je 27,5 Arbeitsstunden (workload) ein Credit Point (CP) vergeben.

(2) Alle Module des weiterbildenden Studiums "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" müssen belegt werden. Die für jedes einzelne Modul vorgesehene Anzahl an Credit Points wird vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich bestanden ist. Das Modul ist erfolgreich bestanden, wenn die zu den einzelnen Modulen angebotene Abschlussarbeit zumindest mit sufficient/ausreichend bestanden worden ist.

(3) Die Credit Points verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

Module des ersten Semesters:

Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (5 CP)

Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (5 CP)

Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (5 CP)

Module des zweiten Semesters:

Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtgkeitsprozess in Deutschland (5 CP)

Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtgkeitsprozess in England (6 CP)

Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtgkeitsprozess in Frankreich (4 CP)

Module des dritten Semesters:

Modul 7: Das Verfahrensrecht nach dem Europäischen Patentübereinkommen (6 CP)

Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschafts Marken- und Geschmacksmusterverordnung (4 CP)

Modul 9: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (5 CP)

Module des vierten Semesters:

Modul 10: Der Internationale Gewerbliche Rechtsschutz (6 CP)

Modul 11: Das Kennzeichen- und Geschmacksmusterrecht in Europa (5 CP)

Für die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden vier Credit Points (CP) vergeben.

§ 7

Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise werden durch Lösung von Einsendeaufgaben, Abschlussarbeiten und einer mündlichen Prüfung erbracht. Zu jedem einzelnen Modul ist eine Abschlussarbeit zu schreiben, deren Bestehen erforderlich ist, um das jeweilige Modul zu bestehen. Die Abschlussarbeiten zu den Modulen sind im Anschluss an die jeweilige Präsenzveranstaltung des betreffenden Moduls zu schreiben. Die mündliche Prüfung findet am Ende des Studiums statt.

(2) Zu den innerhalb der Module angebotenen Abschlussarbeiten wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte der zu den Modulen gem. § 3 Abs. 2 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich vor der jeweiligen Abschlussarbeit ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Eine erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendearbeit liegt vor, wenn 50 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Dauer der Abschlussarbeiten beträgt jeweils neunzig Minuten.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Teilnehmer 15 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle vorher angebotenen Module bestanden hat.

(5) Die einzelnen Abschlussarbeiten und die mündliche Prüfung sind jeweils mit den folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

Note:		ECTS-grades
bis 1,4	ausgezeichnet	A - excellent
1,5 – 1,9	sehr gut	B - very good
2,0 – 2,5	gut	C - good
2,6 – 3,5	befriedigend	D - satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	E - sufficient
über 4,0:	nicht ausreichend	F - failed

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Einsendearbeiten und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 können auch in englischer Sprache gestellt werden.

§ 8

Gesamtergebnis

(1) Das Studium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen - einschließlich der mündlichen Prüfung - mit mindestens „ausreichend“ (sufficient) bewertet wurden.

(2) Das Gesamtergebnis wird zu 60 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Module und zu 40 % aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Auf dem Zeugnis werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Auf- und Abrundungen erfolgen nicht.

(3) Die Bewertung des Gesamtergebnisses folgt auf Grund der Notenskala des § 7 Abs. 5.

§ 9

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

In die Prüfungskommission entsenden die FernUniversität in Hagen und die Patentanwaltskammer jeweils bis zu 12 Mitglieder. Die mündliche Prüfung wird von Prüfungsausschüssen vorgenommen, denen je drei Mitglieder der Prüfungskommission angehören, und zwar ein von der FernUniversität in Hagen benanntes Mitglied, das den Vorsitz übernimmt, ein weiteres von der FernUniversität benanntes Mitglied und ein von der Patentanwaltskammer benanntes Mitglied, die der Prüfung beisitzen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit oder eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Abschlussarbeiten und eine bestandene mündliche Prüfung können nicht wiederholt werden.

§ 11

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der oder die Prüfungskandidat/in kann bis spätestens 10 Tage vor den einzelnen Abschlussarbeiten oder vor der mündlichen Prüfung schriftlich zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne von der Prüfung zurückgetreten zu sein ohne triftigen Grund versäumt.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail/nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken.

(4) Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 3 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen.

§ 12

Nichtanerkennung anderer Studienleistungen

Außerhalb des Studiums erbrachte Studienleistungen werden nicht anerkannt.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem weiterbildenden Studium wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

(2) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

(3) Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 14

Gebühren

Das weiterbildende Studium „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz“ ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

§ 15

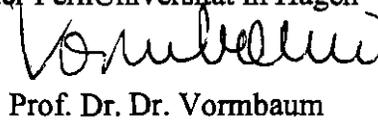
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 09.07.2002 und vom 06.05.2003 sowie des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 29.04.2003.

Hagen, den 11. Juli 2003

Der Dekan des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der FernUniversität in Hagen



Prof. Dr. Dr. Vormbaum

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2003 vom 20.05.2003 Nr. 8:

Studienordnung für den Studiengang „Kulturwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003:

Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift zu § 3 wird das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ durch das Wort „Studienvoraussetzungen“ ersetzt.